

Protokoll

der konstituierenden Sitzung der AG Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land am 05.03.2020 in Overath

Beginn: 10:10 Uhr Ende:13:15 Uhr

Teilnehmer/-innen	siehe Anlage 1
Präsentation zu TOP 2	siehe Anlage 2
Präsentation zu TOP 3	siehe Anlage 3
Präsentation zu TOP 4	siehe Anlage 4
Zuständige Ansprechpartner/-innen	siehe Anlage 5

TOP 1 Begrüßung

Frau von Andrian-Werbung eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur konstituierenden Sitzung der AG Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land. Sie stellt die Referenten vor und erläutert den geplanten Ablauf der Sitzung.

TOP 2 Der Wolf in NRW

Dr. Matthias Kaiser (LANUV)

Herr Dr. Kaiser informiert über den Wolfsmanagementplan NRW und die in NRW in letzter Zeit durchziehenden und sesshaft gewordenen Wölfe. Er stellt zudem das bundesweit standardisierte Verfahren nach einem Tierriss dar und berichtet über die Wolfsmeldungen für das Monitoringjahr 2018/2019. Schließlich erläutert er die Entstehung des Wolfsverdachtsgebietes Oberbergisches Land und die Hintergründe seiner Gebietsabgrenzung.

Im Anschluss an den Vortrag ergeben sich folgende Anmerkungen und Fragen:

Wolfsübergriffe auf andere Nutztierarten

In Nordrhein-Westfalen sind bisher noch keine Wolfsübergriffe auf andere Nutztierarten dokumentiert. Völlig auszuschließen sind diese jedoch nicht.

Bundesweit betreffen rund 86 % der dokumentierten Wolfsübergriffe Schafe und Ziegen, rund 9 % Gehegewild. Unter den verbleibenden 5 % befinden sich Übergriffe auf Kälber, Ponys, Haushunde und sonstige Nutztierarten.

In Sachsen sind in letzter Zeit vermehrt Übergriffe auf Kälber aufgetreten. Diesen war gemeinsam, dass sich die Kälber von der Herde entfernt hatten. Nachdem die Landwirte geeignete Maßnahmen ergriffen hatten, gingen die Zahlen zurück.

Wolf im Königsforst

Die Grünbrücke über die A3 ist mit einer Wildkamera ausgerüstet. Da diese im Wesentlichen statistischen Zwecken dient, wird sie zum Jahresende ausgewertet. Hierbei wurde im Juli eine Überquerung der Brücke durch einen Wolf festgestellt. Anhand des Fotos konnte eindeutig ermittelt werden, dass es sich um einen Rüden gehandelt hat. Zu gleicher Zeit kam es noch zu einer Wolfssichtung im Bereich Eitorf, bei der er sich um das gleiche Tier gehandelt haben könnte. Danach ist der Verbleib des Rüden unklar.

Fehlerquote/Dunkelziffer

Derzeit findet ein passives Monitoring statt, das heißt es wird auf Hinweise und Meldungen reagiert.

Es wird vermutet, dass über die dokumentierten Wolfsnachweise hinaus, weitere Wölfe Nordrhein-Westfalen durchziehen. Deren Anzahl ist jedoch nicht quantifizierbar.

Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz

Es findet ein permanenter Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz statt. In Rheinland-Pfalz ist der gesamte Westerwald Förderkulisse. Im Bereich Stegskopf sowie im Bereich Neuwied gibt es zwei sesshafte Wölfinnen. Im vergangenen Jahr gab es im Bereich Neuwied Fotonachweise über eine Wölfin mit Jungtieren sowie ein Wolfspaar.

Verhaltensunterschiede weiblichen und männlichen Wölfen

Die Verhaltensweisen von weiblichen und männlichen Wölfen unterscheiden sich nicht.

TOP 3 Förderrichtlinien Wolf

Herr Christian Stang (MULNV NRW)

Herr Stang stellt die Eckpunkte der Förderrichtlinien Wolf vor. Er erläutert die zwei Säulen der Förderrichtlinien -die **Entschädigung** entstandener Schäden aufgrund eines Wolfsrisses und die **Zuwendung** für präventive Herdenschutzmaßnahmen- sowie deren jeweilige Fördermodalitäten.

Im Anschluss an den Vortrag ergeben sich folgende Fragen:

Warum erfolgt keine Förderung für Rinder?

Die Förderung von Präventionsmaßnahmen nach den Förderrichtlinien Wolf richtet sich an den bereits dargestellten bundesweiten Schadensstatistiken der Wolfsübergriffe aus. Der Wolf ernährt sich ganz überwiegend von Wildtieren, der Anteil der Nutztierrisse macht nur einen sehr geringen Anteil an der Nahrung des Wolfes aus. Rinder sind im Falle eines Angriffs durch einen Wolf sehr wehrhaft und daher erheblich weniger gefährdet als beispielsweise Schafe und Ziegen. Deshalb wird bei Rindern anders als bei den vom Wolf hauptsächlich betroffenen Tierhaltungen mit Schafen, Ziegen und Gehegewild kein besonderer Herdenschutz („Mindestschutz“) vorgegeben bzw. gefördert.

Den Tierhaltern entstehen insoweit keinerlei Nachteile, als die Gewährung einer Billigkeitsleistung (Entschädigung) im Falle eines Risses (z.B. eines Kalbes) nicht ausgeschlossen ist.

Auch im Falle einer beobachteten Auffälligkeit innerhalb einer Rinderherde (Verletzungen durch Panikverhalten, Genickbruch eines Tieres) sollte eine unverzügliche Meldung an das LANUV oder die örtlich zuständigen Wolfsberaterin/den örtlich zuständigen Wolfsberater erfolgen. Sollte der Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Wolf zuzuordnen sein, wäre eine Entschädigung möglich.

Wer entschädigt Schäden durch das Panikverhalten von Tieren bei einem Wolfsangriff?

In solchen Fällen ist (wie z.B. auch bei Unwetterereignissen) von höherer Gewalt auszugehen, so dass gem. § 833 BGB keine Entschädigungsverpflichtung besteht, wenn der Tierhalter seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat (z.B. ordnungsgemäße Einzäunung).

Besondere örtliche Gegebenheiten im Oberbergischen Land

Aufgrund der zerklüfteten Landschaft im Oberbergischen Land besteht die Befürchtung, dass eine wolfssichere Zäunung häufig nicht möglich ist.

Dieser Hinweis wird geprüft.

Verbot Bilder über Tierrisse zu veröffentlichen

Ein solches Verbot wurde von keiner Landesstelle ausgesprochen.

Was sind Übersprunghilfen?

In den Vorgaben zu wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild (Grundschutz i.S. der Förderrichtlinien Wolf) werden beispielhaft Übersprunghilfen benannt. Darüber hinaus ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die örtlichen Gegebenheiten tatsächlich das Überspringen des Zauns erleichtern.

In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob es möglich ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das Vorhandensein einer Übersprunghilfe hat im Übrigen nicht zwangsläufig Auswirkungen auf die Gewährung einer Entschädigung.

De-minimis Regelung

Die bestehende Obergrenze (20.000 € für das laufende und die zwei vergangenen Jahre) betrifft nur Fördergelder, die auf Grundlage nicht notifizierter Förderrichtlinien gewährt wurden.

Mit einer Entscheidung über die Notifizierung der Förderrichtlinien Wolf ist in Kürze zu rechnen. Nach einer erfolgreichen Notifizierung entfällt die Obergrenze.

Erforderliche Höhe einer wolfssicheren Einzäunung

Die erforderlichen Höhen einer wolfssicheren Einzäunung basieren auf Erfahrungswerten. Die Erfahrungen anderer Bundesländer haben gezeigt, dass eine Höhe von 90 cm für mobile Zäune in der Hauptzahl der Fälle ausreicht. Wölfe suchen eher nach einem Schlupfloch im Zaun oder untergraben ihn. Sie vermeiden in der Regel das Springen. Es gibt jedoch Einzeltiere, die das Springen „erlernt“ haben. Für einen solchen Fall spricht die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Wolf (DBBW) auch für mobile Zäune eine Mindesthöhe von 120 cm aus.

Unabhängig von dieser Empfehlung werden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auch mobile Zäune mit einer Höhe von bis zu 120 cm gefördert.

Höhe des Förderbudgets

Für die Förderrichtlinien Wolf wurden für 2020 eine Million Euro bereitgestellt.

TOP 3 Bearbeitung der Förderanträge bei der Bezirksregierung Köln Herr Karl Waldecker (BR Köln)

Herr Waldecker gibt einen kurzen Einblick in den Verfahrensablauf. Er erläutert zudem die Internetseite der Bezirksregierung Köln im Hinblick auf die Förderrichtlinien Wolf sowie die wesentlichen Punkte, die bei einer Antragstellung zu beachten sind.

Im Anschluss ergeben sich folgende Anmerkungen und Fragen:

De-minimis Regelung

Die Flächenprämien der Landwirte fallen nicht unter die De-minimis- Regelung und sind folglich im Rahmen der bestehenden Obergrenze von 20.000 € nicht zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen wären im Wesentlichen die Förderung von kleinen und benachteiligten Gebieten, die bis 2018 gewährt wurde, sowie die Beihilfen zum Agrardiesel.

Erweiterung des Gebietes

Derzeit befindet sich die Probe eines Wildtierrisses am 17.02.2020 in Odenthal in der genetischen Untersuchung.

Sollte dieser Riss der Wölfin GW1433f zuzuordnen sein, würde in Kürze (voraussichtlich bis Mitte/Ende April) das Oberbergische Land zum Wolfsgebiet erklärt. Hierbei würden die Gebietsgrenzen auf die neuen Ergebnisse angepasst und entsprechend erweitert.

Sollten die Risse der Wölfin nicht zuzuordnen sein, ist zunächst keine Anpassung vorgesehen, da dann davon auszugehen ist, dass sie von einem durchziehenden Wolf verursacht wurden.

Erweiterung Förderrichtlinien auf Waldgebiete

Hierfür wird derzeit keine Veranlassung gesehen

TOP 5 Austausch der Arbeitsgruppenmitglieder zu Besonderheiten im Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land

Folgende Anmerkungen und weitergehenden Fragen werden aus der Runde vorgetragen:

Netze und Zäune als mögliches Hindernis für andere Wildtiere/Barrieren in der Landschaft

Dem Hinweis wird in Vorbereitung auf die geplante weitere Informationsveranstaltung (s. TOP 6) nachgegangen.

Einsatz der mobilen Zäune

Die geförderten mobilen Zäune dürfen nur in den festgesetzten Wolfsgebieten, Pufferzonen und Wolfsverdachtsgebieten eingesetzt werden.

Zaubau in unmittelbarer Nähe von Hecken

Dieser Fall ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der LWK (Herrn Specht) gemeinsam abzustimmen.

Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde werden nur in festgesetzten Wolfsgebieten gefördert.

Bewertung Riss

Festgestellte Tierrisse sind unverzüglich dem LANUV (außerhalb der Dienstzeiten besteht eine Nachrichtenbereitschaftszentrale) oder der örtlichen Wolfsberaterin/dem örtlichen Wolfsberater zu melden.

Es erfolgt eine bundesweit standardisierte Dokumentation und Beprobung des Tierrisses.

Neben einer genetischen Probenahme erfolgt eine umfangreiche Dokumentation der örtlichen Gegebenheiten (Kehlbiss, Lage des Tieres, Lage des Pansens etc.) und - soweit im Einzelfall erforderlich- auch eine pathologische Untersuchung des Kadavers. Da die Kosten für die pathologische Untersuchung derzeit nicht gefördert werden, bieten die Veterinärämter der Kreisstellen an, bei ihren regelmäßigen Fahrten, gerissene Nutztiere mitzunehmen. So entfallen zumindest die Kosten für den Transport. Die Kosten für die pathologische Untersuchung betragen rund 25 €.

Die Untersuchung der entnommenen genetischen Probe erfolgt durch das Forschungsinstitut Senckenberg. Das Ergebnis, ob tatsächlich ein Wolf Verursacher ist, liegt in der Regel nach 14 Tagen vor. Für die Individualisierung werden weitere drei Wochen benötigt. Für die amtliche Bestätigung reicht das Ergebnis: Wolf aus.

Bei Nachweis eines Wolfsrisses erfolgt eine amtliche Bestätigung durch das LANUV an den Tierhalter. In dieser Bestätigung wird er zudem über die weitere Vorgehensweise und seine Ansprechpartner/-innen informiert.

Auch in Fällen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Wolfrisses erfolgt eine Entschädigung.

Zentrale Anlaufstelle für Öffentlichkeitsarbeit

Derzeit steht das Wolfportal NRW (www.wolf.nrw.de) als umfangreiche Informationsquelle rund um das Thema Wolf zur Verfügung.

Das Landesumweltamt bearbeitet zentral die Wolfsnachweise und das Monitoring. Die fünf Bezirksregierungen bewilligen Entschädigungen und Präventionsmaßnahmen.

Für den Fall, dass der Wolf in Nordrhein-Westfalen weiter an Bedeutung zunehmen wird, müsste die Einrichtung eines zentralen Wolfsbüros überlegt werden.

Vertragsnaturschutz und wolfsichere Prävention

Die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes insbesondere für Quellbereiche stünden in Teilen den Vorgaben an eine wolfsichere Einzäunung entgegen.

Die Bezirksregierung wird diesen Punkt prüfen und in der anstehenden Dienstbesprechung mit den Unteren Naturschutzbehörden erörtern.

Warum werden keine Arbeitskosten gefördert?

Das Landeshaushaltsrecht lässt eine Förderung der laufenden Kosten, die den Arbeitsaufwand und die Unterhaltung in Eigenleistung abdecken, nicht zu.

Auf Bundesebene hat das Bundeslandwirtschaftsministerium im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) eine neue Fördermaßnahme entwickelt und in den Rahmenplan aufgenommen. Dem Land NRW steht jedoch im lfd. Jahr 2020 zweckgebunden nur ein vergleichsweise geringer Betrag zur Verfügung. Das Abrufen dieser GAK-Mittel setzt die Schaffung einer neuen Förderrichtlinie voraus und ist insgesamt mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Das MULNV prüft derzeit, wie eine sinnvolle Umsetzung für das Land NRW erfolgen kann.

TOP 6 Organisatorisches/Weitere Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe

Frau von Andrian-Werburg kündigt eine weitere Informationsveranstaltung zum Thema Wolf an und lädt die Anwesenden herzlich zu dieser ein.

Diese Veranstaltung richtet sich in erster Linie an die betroffenen Tierhalter und Bürger der Region. Den Anwesenden wird die Presseveröffentlichung zu dieser Veranstaltung übersandt werden.

In der Veranstaltung wird neben den heute bereits erfolgten Vorträgen zusätzlich Herr Specht von der LWK über die Anforderungen an wolfssichere Herdenschutzmaßnahmen referieren.

Frau von Andrian-Werburg bittet die Anwesenden, interessierte Personenkreise über die Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

Nachtrag:

Der ursprünglich vorgesehen Termin am 26.03.2020 ab 18 Uhr in Hennef in der Halle der Gesamtschule Meiersheide musste aufgrund der besonderen Lage durch die Corona-Pandemie abgesagt werden. Sobald möglich, wird ein neuer Termin bekannt gegeben.

Die Arbeitsgemeinschaft Wolf wird sich bei Bedarf erneut treffen, um nunmehr spezielle Fragestellungen zu erörtern. Frau von Andrian-Werburg bittet die Anwesenden, entsprechende Themen jederzeit zu melden.

Frau von Andrian-Werburg dankt den Anwesenden für die engagierte und sachliche Diskussion und schließt die Sitzung.


(Bittner)